



AGENDA

1. Informationen zur GEMA
2. GEMA und Öffentlichkeit
3. Tarife

WER IST DIE „GEMA“ ???

Die GEMA ist eine staatlich anerkannte **Verwertungsgesellschaft**.

Sie hat die Rechtsform eines **wirtschaftlichen Vereins**.

Ihre Arbeit unterliegt der **Aufsicht und Kontrolle** durch das **Deutsche Patentamt**

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Verwertungs-gesellschaft ist das **VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) (§39)**

Der rechtliche Rahmen für den Schutz der Urheber ist das **UrhG (Urheberrechtsgesetz)**

INFORMATIONEN ZUR GEMA

Die Rechte der Urheber

Urheberpersönlichkeitsrechte Schutz der geistigen und persönlichen Beziehung des Urhebers zu seinem Werk	
Recht auf Anerkennung der Urheberschaft	✓
Entstellungsschutz (Bearbeitungsrecht)	✓
Veröffentlichungsrecht	✓

Verwertungsrechte Vermögensrechtlicher Schutz des Urhebers	
Aufführungsrecht	✓
Senderecht	✓
Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht	✓
Recht der Wiedergabe von Funksendungen	✓
Recht der Wiedergabe von Bild- und Tonträgern	✓
Vorführungsrecht	✓
Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	✓
Filmherstellungsrecht	(✓)



Liegen ausschließlich beim
Urheber



Wahrnehmung durch die GEMA

URHEBERRECHTSGESETZ § 52 **ÖFFENTLICHE WIEDERGABE**

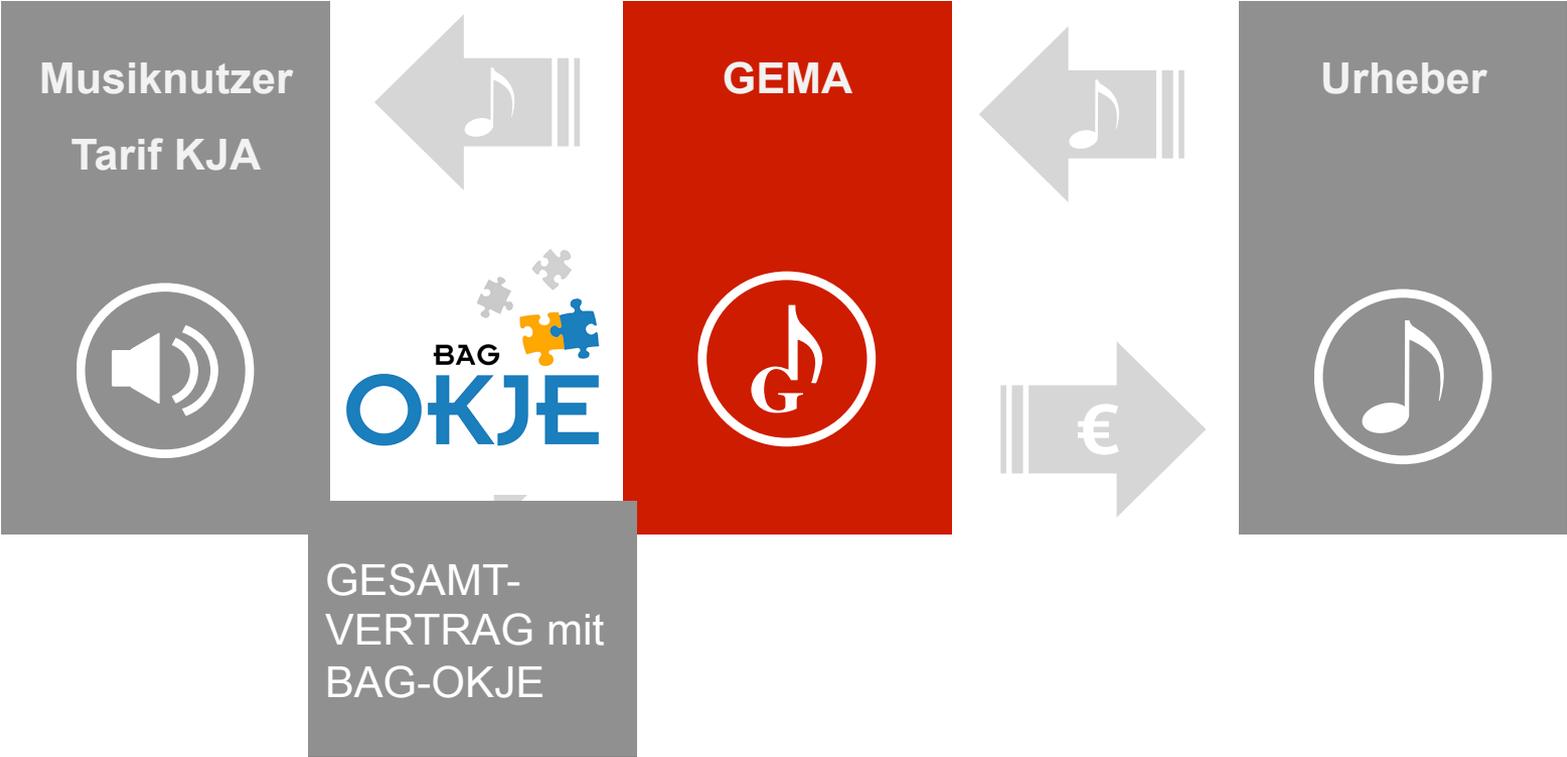
. (1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie der Gefangenenbetreuung, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Darstellungen, öffentliche Zugänglichmachungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerks sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

INFORMATIONEN ZUR GEMA

Aufgabe und Funktion der GEMA – GESAMTVERTRAG



INFORMATIONEN ZUR GEMA

„GEMA-Vermutung“

Gegenseitigkeitsverträge

Die GEMA ist mit ausländischen musikalischen Urheberrechtsgesellschaften durch ein Netz sogenannter Gegenseitigkeitsverträge (bi- und unilaterale Verträge) verbunden, die eine gegenseitige Rechteeinräumung und -wahrnehmung sicherstellen.

Weltrepertoire der Musik

Aufgrund dieser Verträge ist die GEMA in der Lage, in Deutschland die Rechte am Weltrepertoire der Musik anzubieten.

Rechtssprechung zur GEMA-Vermutung des BGH:

Die Vermutung besteht darin, dass bei Verwendung in- und ausländischer Unterhaltungsmusik das Repertoire der GEMA genutzt wird.

Folge für den Musikanutzer:

Aufgrund der GEMA-Vermutung muss jeder, der behauptet, „GEMA-freie“ Werke zu nutzen, dieses für jeden einzelnen Fall **konkret darlegen** und notfalls **beweisen**.



GEMA UND ÖFFENTLICHKEIT

Öffentlichkeitsbegriff

Wann muss eine Musiknutzung bei der GEMA angemeldet werden?

Immer, wenn Musik in der Öffentlichkeit wieder-gegeben wird, z.B. durch:

- Live-Musik
- CD, Schallplatte, Internet, Radio, MP3, Laptop, DVD
- Radio oder Fernseher

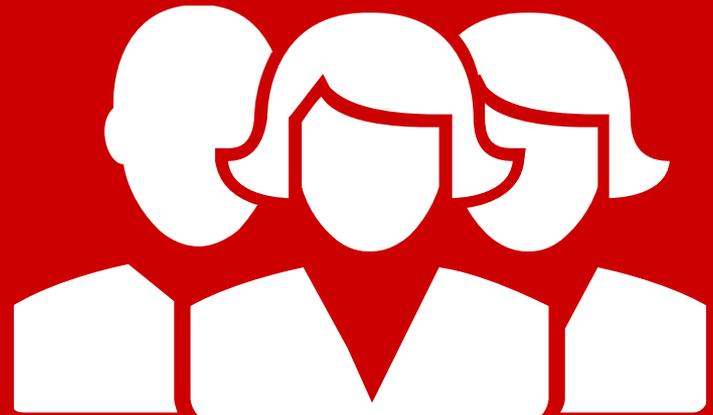
Wann ist eine Musiknutzung öffentlich?

Im Urheberrecht ist bestimmt, wann eine Musiknutzung öffentlich ist.



Öffentlichkeit §15 (3) UrhG

„Die Wiedergabe eines Werkes ist öffentlich, wenn sie für eine **Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit** bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, **durch persönliche Beziehung verbunden** ist.“



GEMA UND ÖFFENTLICHKEIT

Anmeldung der Musiknutzung

Wer meldet die Musiknutzung an?

Der Veranstalter (nicht der Musiker) muss die Musiknutzung bei der GEMA anmelden. Veranstalter ist derjenige, der die Veranstaltung organisiert und durchführt.

Wann erfolgt die Anmeldung der Musiknutzung?

Die Anmeldung muss vor der Musiknutzung erfolgen.

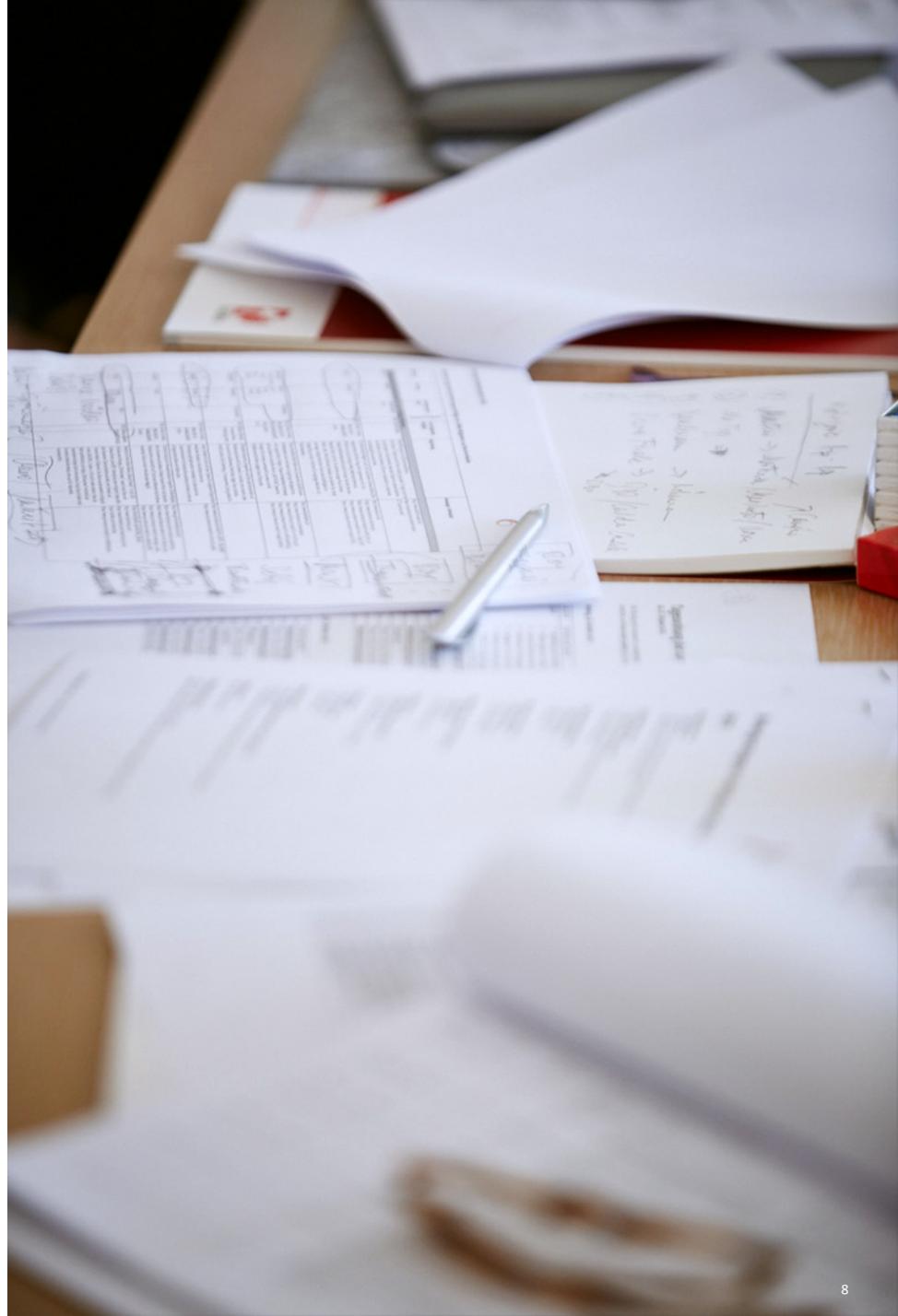
Wie erfolgt die Anmeldung?

Für die Anmeldung stehen eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Verfügung.

- Per Post, Fax oder E-Mail
- Per Formular
- Telefonisch über den Kundenservice
- über Online-Service



www.gema.de/tarifrechner



GEMA UND ÖFFENTLICHKEIT

Versäumte Anmeldung

Was passiert bei einer versäumten Anmeldung?

Die GEMA hat u.a. die Pflicht, nach nicht angemeldeten Musikknutzungen zu recherchieren. Versäumt der Musikknutzer die Anmeldung, ist die GEMA verpflichtet **Schadenersatz** geltend zu machen.

Kontrollinstrumente der GEMA

Mediendienst:

Auswertung aller Print- und Onlinemedien

Außendienst:

Erfassung sog. Dauernutzungen (Hintergrundmusik
Geschäftsbetriebe)



Schadenersatzrechnung

→ **Kontrollkostenzuschlag 100%**

WICHTIGE TARIFE

Hintergrundmusikwiedergaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (2018)

Vergütung je Vertragszeitraum in € netto						
	Raumgröße	bei Monatsvertrag, monatlich kündbar		bei Vierteljahresvertrag, vierteljährlich kündbar		bei Jahresvertrag, jährlich kündbar
Hintergrundmusik ohne Bildtonträgerwiedergabe * je 100 qm	WR-KJA I. 1.1	12,80	(153,60 jährl.)	35,20	(140,80 jährl.)	128,00
	GVL	3,33	(39,96 jährl.)	9,15	(36,60 jährl.)	33,28
	VG Wort	2,56	(30,72 jährl.)	7,04	(28,16 jährl.)	25,60
	VG Media	3,20	(38,40 jährl.)	8,80	(35,20 jährl.)	32,00
	Nettobetrag vor Gesamtvertragsnachlass	21,89	(262,68 jährl.)	60,19	(240,76 jährl.)	218,88
Hintergrundmusik mit Bildtonträgerwiedergabe * je 100 qm	WR-KJA I. 1.2	18,40	(220,80 jährl.)	50,60	(202,40 jährl.)	184,00
	GVL	4,78	(57,36 jährl.)	13,16	(52,64 jährl.)	47,84
	VG Wort	2,56	(30,72 jährl.)	7,04	(28,16 jährl.)	25,60
	VG Media	3,20	(38,40 jährl.)	8,80	(35,20 jährl.)	32,00
	Nettobetrag vor Gesamtvertragsnachlass	28,94	(347,28 jährl.)	79,60	(318,40 jährl.)	289,44

Bei der Hintergrundmusik TARIF WR-KJA in Ihrer Kinder- oder Jugendeinrichtung haben Sie die Wahl zwischen zwei Paketen – oder sie wählen Medien einzeln.

Entweder entscheiden Sie sich:

1. für das Nutzungspaket mit Hörfunk-, Tonträger- und Fernseh wiedergaben:

Dabei können Sie Musik vom Radio, von Speichermedien wie CDs

(aber auch durch Streaming) hören und den Fernseher in Ihrer Einrichtung

laufen lassen.

2. ODER Sie wählen das Nutzungspaket mit Hörfunk-, Tonträger-, Fernseh- und

Bildtonträgerwiedergaben. Hier können Sie zusätzlich noch DVDs und

andere Bildtonträger-Medien abspielen.

3. Oder Sie melden nur einzelne Medien an: Hörfunk, Tonträger, Fernsehen

oder Bildtonträger

WICHTIGE TARIFE

Veranstaltungen mit Live-Musik (Tarif U-V 2018)

Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt											
Größe des Veranstaltungsraumes	ohne oder bis zu 2,00 €	bis zu 3,00 €	bis zu 4,00 €	bis zu 5,00 €	je weitere 1,00 € bis zu 10,00 €	10,00 €	je weitere 1,00 € bis zu 20,00 €	20,00 €	je weitere 1,00 € bis 30,00 €	30,00 €	je weitere 1,00 € ab 30,01 €
bis 100 m ²	23,55	30,22	36,89	43,56	6,67	76,91	6,33	140,21	6,00	200,21	5,67
200 m ²	47,10	60,43	73,76	87,09	13,33	153,74	12,66	280,34	12,00	400,34	11,34
300 m ²	70,65	90,65	110,65	130,65	20,00	230,65	18,99	420,55	18,00	600,55	17,01
400 m ²	94,20	120,87	147,54	174,21	26,67	307,56	25,32	560,76	24,00	800,76	22,68
500 m ²	117,75	151,08	184,41	217,74	33,33	384,39	31,65	700,89	30,00	1.000,89	28,35
600 m ²	141,30	181,30	221,30	261,30	40,00	461,30	37,98	841,10	36,00	1.201,10	34,02

WICHTIGE TARIFE

Tarif U-V / M-V

Beispiel 1:

Veranstaltung mit Live-Musik; 300 qm; EUR 5,- Eintritt

<u>ab 01.01.2018</u>	Vergütung
GEMA, netto	130,65 €
GVL (0%)	0,00 €
Summe	130,65€
Summe inkl. USt 7%	139,80 €

Beispiel 2:

Veranstaltung mit Tonträgern; 300 qm; EUR 5,- Eintritt

<u>ab 01.01.2017</u>	Vergütung
GEMA, netto	130,65 €
GVL (20%)	26,13 €
Summe, netto	156,78 €
Summe inkl. USt 7%	167,75 €

Nachlässe:

15,0 % Nachlass für Veranstaltungen mit sozialer Zweckbestimmung

10,0 % - 14,5 % Mengennachlass

10,0 % Nachlass für Benefizveranstaltungen

20,0 % Gesamtvertragsnachlass



WICHTIGE TARIFE

Tarif U-K

Basisvergütung (2018)

Anzahl der Konzertbesucher	Vergütung in % der Berechnungsgrundlage gem. Ziffer II. 2.
bis zu 2.000 Personen	5,75 %
bis zu 15.000 Personen	7,60 %
über 15.000 Personen	8,00 %

Mindestvergütung

Anzahl der Personen je Veranstaltung	Mindestsatz in EUR
bis zu 150 Personen	23,55
bis zu 300 Personen	47,10
je weitere 150 Personen	23,55

Nachlässe

15,0 % Nachlass für Konzerte mit sozialer Zweckbestimmung

14,5 % Nachlass ab dem 31. Konzert

10,0 % Nachlass ab dem 11. Konzert

10,0 % Nachlass für Benefizveranstaltungen

20,0 % Gesamtvertragsnachlass



MUSIKFOLGEN

für Live-Musik-Veranstaltungen

Das **Einreichen einer Musikfolge** im Nachgang an eine Veranstaltung mit Live-Musik ist eine gesetzliche Verpflichtung aus § 42 VGG.

Die GEMA benötigt die Musikfolgen für die Verteilung.

Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 4 Wochen nach Quartalsende, werden **zusätzlich 10%** der zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt.

Musikfolge
Einzelveranstaltung mit Livemusik

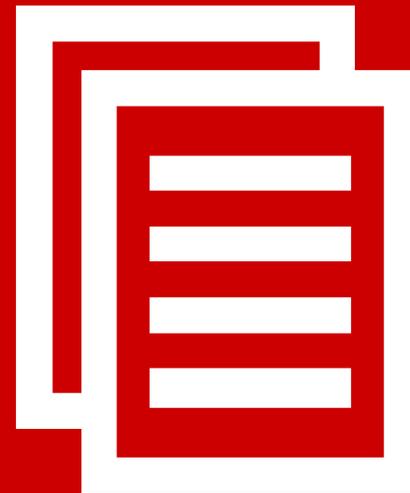
Ihre Kundennummer

Angaben zur Musiknutzung

	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F ²⁾	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter ³⁾
1.	123456789	<input type="checkbox"/>	Hey Jude	Lennon/ McCartney	
2.		<input type="checkbox"/>			



www.online.gema.de/musikfolgen



MUSIKFOLGEN

für Live-Musik-Veranstaltungen nach
Tarif U-K oder U-V

Was ist zu tun bei Bands mit gemafreier Musik ?

- . Anmeldung der Veranstaltung
- . Anlage: Erklärung der Band mit folgendem Inhalt:
 - Gespielt werden nur eigene Werke !
 - Keiner der Band ist Mitglied bei einer Verwertungsgesellschaft !
 - Musikfolgelisten entfallen



www.online.gema.de/musikfolgen



JAHRESPAUSCHALVERTRAG FÜR VERANSTALTUNGEN:

1. Bei einem umfangreichen Jahresprogramm mit Veranstaltungen kann eine Anmeldung zu Beginn des Jahres auch gesammelt vorgelegt werden.
2. Diese Sammelanmeldung führt auch zu weiteren finanziellen Sparmöglichkeiten.
(Jahrespauschalverträge)
3. Die Abrechnung erfolgt dann am Jahresende entsprechend dem Veranstaltungstyp.

Wichtige Tarife : Vergütungssätze VR-Ö

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires, die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind:

Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages über mindestens 500 Vervielfältigungsstücke

ermäßigt sich die Vergütung auf

55,00 EUR

je angefangene 500 Vervielfältigungsstücke (jährlich wiederkehrend).



BAG OKJA e. V.
Brüsseler Straße 44
13353 Berlin

Anfragen zur Unterstützung an den GEMA-Beauftragten:

Email: gema@bag-okje.de

<https://www.offene-jugendarbeit.net/index.php/service/gema>

<https://www.offene-jugendarbeit.net/index.php/service/mplc>

Jährliche Tarifierpassung:

In allen Verträgen mit der GEMA müssen Musiknutzer die jährliche Preisanpassung akzeptieren und bezahlen. (Die gesetzliche Grundlage im Urheberrecht ist die Anlehnung an die Preisentwicklung des allgemeinen Warenkorb)

Der Tarif WR-KJA (Hintergrundmusiknutzung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit wurde ebenfalls angepasst.

Auch die Veranstaltungs-Tarife, die Jugendeinrichtungen z.B. für Konzerte nutzen, wurden ab dem 1-1-2023 aus diesem Grund erhöht. Das sind die Tarife M-V, M-U, M-UK, aber auch der Tarif VR-Ö (für Musiknutzung auf Datenträgern z.B. bei der Disco mit Musikwiedergabe vom Laptop).

Unter diesem Link ist die aktuelle Tarif-Aufstellung auf der Homepage der GEMA zu finden:

<https://www.gema.de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarife2023>

Neue Basis für die Tarifberechnung bei Veranstaltungen:

Die GEMA darf zukünftig ihre Veranstaltungstarife nur auf der Basis von Nettowerten berechnen. Wenn ein Veranstalter in der Vergangenheit z.B. seine Eintrittspreise mit der enthaltenen Mehrwertsteuer von 19% an die GEMA gemeldet hat, kann der diese künftig weglassen.

Auch andere Aufschläge, wie Vorverkaufsgebühren, werden künftig nicht mehr gemeldet. Im Bereich der Jugendarbeit wird das vor allem große Träger mit ihren Einrichtungen betreffen, die beim Finanzamt einen steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb angemeldet haben. Solche Träger schließen mit der GEMA häufig auch Jahresverträge ab, wenn z.B. mehr als 10 Konzerte oder Discos im Jahr durchgeführt werden.

Für solche Träger ist auch folgendes wichtig: Wer schon seine Jahresanmeldung für 2023 an die GEMA geschickt hat, sollte das nochmal mit den gekürzten Eintrittspreisen wiederholen.

Hier ist der Link zur Homepage der GEMA mit weiteren Informationen und Berechnungsbeispielen:

www.gema.de/musiknutzer/tarifuebersicht/netto

Kontoänderung der GEMA:

Seit Mitte des Jahres hat die GEMA ihre Bankverbindung von der Deutschen Bank an die Commerzbank übertragen. Jede Zahlung an die GEMA muss nun auf folgende Bankverbindung erfolgen:

Commerzbank AG

BIC: DRESDEFF700

IBAN: DE42 7008 0000 0381 3095 00

Noch keine Änderung in Gesamtverträgen:

Da das Verfahren zur Änderung dieser Verträge und damit verbunden eine variable Gestaltung des Gesamtvertragsnachlasses von bisher einheitlich 20% noch nicht abgeschlossen ist, bleibt es zunächst weiter bei den alten Verträgen. Wir werden unsere Mitglieder rechtzeitig informieren, wenn hier für die BAF-OKJE Änderungen absehbar werden.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**